

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 135 „Holderstock“ 2. Änderung,
Gemarkung Offenburg und Bühl**

**Behandlung der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen**

1. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung und Abwägungsvorschläge

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 12.12.2023 in Bohlsbach und am 09.01.2024 in Bühl und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 19.02. bis zum 01.03.2024 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 135 „Holderstock“, 2. Änderung und Ergänzung eingegangenen Anregungen (*kursiv gedruckt*) wurden durch die Verwaltung geprüft. Die Verwaltung empfiehlt, die Abwägung entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung vorzunehmen.

1.1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Es gingen keine Stellungnahmen ein.

1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange

**1.2.1 Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, Gesamtstellungnahme
Schreiben (E-Mail) vom 01.03.2024**

Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Es wird auf die Stellungnahme des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht im Rahmen der 1. Änderung vom 24.04.2023 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wurde bereits anlässlich des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans behandelt.

Amt für Umweltschutz

Artenschutz

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros bhm vom 03.08.2022 sind Auswirkungen und auszuführenden Maßnahmen in Bezug auf die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erläutert. Im Geltungsbereich besteht Habitatpotential für Fledermäuse, Brutvögel sowie Mauereidechsen. Die 2. Änderung vertieft lediglich die Planungen der 1. Änderung des Bebauungsplans hinsichtlich der Erschließung und Verkehrsflächen. Daher können die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie die darin formulierten Vermeidungsmaßnahmen auch für die 2. Änderung angewandt werden. Bei Berücksichtigung der im Umweltbericht (Stadt Offenburg, 22.01.2024) genannten Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1 (Zeitliche Begrenzung der Gehölzfällungen), Maßnahme 2 (Umweltbaubegleitung) sowie Maßnahme 3 (Vergrämung der Mauereidechse) wird die Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG vermieden.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die im Umweltbericht der Stadt Offenburg vom 22.01.2024 dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar. Es entsteht ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 9.455 ÖP in Schutzgut Boden sowie Tiere/Pflanzen, das auszugleichen ist. Durch die Maßnahme 6 wird der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §15 Abs. 2 BNatSchG ausreichend kompensiert.

Ergebnis

Bei Durchführung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen:

- Keine

1.4 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landratsamt Ortenaukreis, Naturschutzbeauftragter